



**Meinl Exclusive World  
Equities**  
RECHENSCHAFTSBERICHT 2008/2009

**Meinl**   
Investment

Julius Meinl Investment  
Gesellschaft m.b.H.

# **Meinl Exclusive World Equities**

Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

Bericht über das 8. Geschäftsjahr  
vom 01. Dezember 2008 bis 30. November 2009

## INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	10
Zusammensetzung des Fondsvermögens	11
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	13
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	15
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	18

# **JULIUS MEINL INVESTMENT GESELLSCHAFT M.B.H.**

1010 Wien, Kärntnerring 2  
Telefon (01) 531 88  
Telefax (01) 531 88 460

## **Gesellschafter**

Meinl Bank AG, Wien

## **Staatskommissäre**

MR Mag. Edith Peters, Wien  
MR Dr. Tamara Els, Wien (bis 31.08.2009)

## **Aufsichtsrat**

Dr. Benedikt Spiegelfeld, Wien, Vorsitzender  
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.  
Mag. Peter Grandl, Wien (bis 14.9.2009)  
Wolfgang Matejka (ab 17.9.2009)

## **Geschäftsführung**

Mag. Wolfgang Werfer, Wien  
Wolfgang Matejka, Wien (bis 30.06.2009)  
Arno Mittermann, Wiener Neustadt  
Dr. Wolf Dietrich Kaltenecker, Wien (ab 01.08.2009)

## **Anlagebeirat**

Vst. Dir. Martin Bruckner, Wien  
Dr. Ulrich Stepski-Doliwa, Haid bei Ansfelden  
Vst.Dir. Dipl.-Math. Hans Hermann Knorr, Salzburg  
Dr. Walter Jakobljevich, Wien  
Gen.Dir. KR Herbert Fichta, Wien

## **Depotbank**

Meinl Bank AG, Wien

## Publikumsfonds der Julius Meinl Investment Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

### Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL EXCLUSIVE WORLD BONDS & PROPERTIES	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL CAPITAL INVEST	Mag. Wolfgang Werfer / Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EASTERN EUROPE	Advisory Invest GmbH, Wien
MEINL EQUITY AUSTRIA	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Arno Mittermann
MEINL GLOBAL PROPERTY	Jacqueline Miksits
MEINL INDIA GROWTH	Crédit Agricole Asset Management Hong Kong Ltd.
MEINL JAPAN TREND	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL LIQUID	Mag. Wolfgang Werfer
MEINL QUATTRO eu	Mag. Nicole Strebinger, CIIA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

### Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien

# Meinl Exclusive World Equities

Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG

- ISIN AT0000679410 -

## Sehr geehrter Anteilshaber!

Die Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl Exclusive World Equities Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG für das 8. Geschäftsjahr vom 01. Dezember 2008 bis 30. November 2009 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl Exclusive World Equities weist zu Geschäftsjahresende eine Größenordnung von 4,88 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Thesaurierungsanteile beträgt 52.873 Stück.

Der errechnete Wert betrug am Berichtsstichtag EUR 92,21 je Anteil.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergibt für die Zeit vom 01.12.2008 bis 30.11.2009 eine Performance von +26,92%.

## AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet.

Ab 15. Jänner 2010 wird ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag ausbezahlt.

Es erfolgt eine Auszahlung der KESt in der Höhe von EUR 0,04 je Anteil, das sind bei 52.873 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 2.114,92.

Der Wiederveranlagung wird rund EUR 5,38 je Anteil zugeführt, das sind bei 52.873 Thesaurierungsanteilen insgesamt EUR 286.673,51.

## ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Geschäfts- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro <sup>1)</sup>	Wertzuwachs / Wertminderung in % <sup>2)</sup>	
				im Geschäftsjahr	seit Fondsbeginn
12.04.02 <sup>3)</sup>		100,00			
30.11.02 <sup>4)</sup>	5,75	81,27	0,31	- 18,73	- 18,73
30.11.03	10,20	79,08	0,00	- 2,29	- 20,59
30.11.04	10,57	84,48	0,05	+ 6,83	- 15,17
30.11.05	14,03	106,36	0,62	+ 25,97	+ 6,87
30.11.06	16,74	115,76	0,58	+ 9,43	+ 16,95
30.11.07	12,50	125,17	1,42	+ 8,66	+ 27,07
30.11.08	4,77	72,67	0,02	- 41,26	- 25,36
30.11.09	4,88	92,21	0,04	+ 26,92	- 5,27

<sup>1)</sup> jeweils am 15. Jänner

<sup>3)</sup> Erstausgabebetrag

<sup>2)</sup> unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

<sup>4)</sup> Rumpfgeschäftsjahr

## INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Das jüngste Geschäftsjahr des Meinl Exclusive World Equities war von sehr erfreulichen Kurszuwächsen geprägt. Diese Kurssteigerungen waren insofern Balsam für die Seele der Anleger als dass das Jahr zuvor als eines der verlustreichsten Jahre in die Geschichte eingegangen ist.

Auch wenn die Kursentwicklung der Berichtsperiode zu Beginn etwas zögerlich verlief, so konnte doch ab der Leitzinssenkung im März ein stetiges Wachstum bei Aktien beobachtet werden, das von keinen nennenswerten Korrekturen überschattet wurde.

Die Gründe für diese Aktienmarktrallye in diesem Geschäftsjahr sind mit Sicherheit auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Einerseits zeigten die konjunkturbelebenden Maßnahmen erste Effekte, andererseits waren die Unternehmen nach dem übertriebenen Aktienabverkauf des Vorjahres sehr attraktiv bewertet und boten Anlegern günstige Einstiegsmöglichkeiten. Außerdem waren die Erwartungen sehr niedrig geschraubt und die meisten Konjunktur- und Unternehmensdaten übertrafen die Schätzungen und sorgten damit für positive Überraschungen.

Die Aktienmärkte konnten global schöne Zuwächse verzeichnen. Insbesondere Rohstoffaktien wie Gold und andere Metallaktien erlebten unglaubliche Kursanstiege. Aber auch die Schwellenmärkte, die im Vorjahr starke Korrekturen hinnehmen mussten, konnten in diesem Jahr etwas von den Verlusten wieder wettmachen.

Branchenseitig waren Technologieunternehmen mit den höchsten Zuwächsen konfrontiert, aber auch der Finanzsektor konnte etwas an verlorenem Terrain wieder gutmachen.

In Zahlen ausgedrückt bedeutet das: in Europa legte der DJ Eurostoxx 50 Index um 20,39% zu, während der deutsche Dax Index fast genauso viel hinzugewann, nämlich 20,48%. Dem österreichischen Leitindex ATX gelang nach dem verlustreichen Vorjahr wieder eine erholsame Entwicklung von 41,93%. Der russische Index RTSI gewann mehr als 105%. In den USA war ein ähnliches Bild zu beobachten, wobei der schwache USD die Performance für Euro Investoren etwas schmälerte. Die folgenden Zahlen sind in Euro berechnet. Der S&P 500 verbesserte sich um 6,37%, der bekanntere Dow Jones Index legte 2,70% an Wert zu und der Technologie nahe Index Nasdaq verbuchte ein Plus von 27,38%.

In Asien legte der japanische Nikkei 225 Index in Euro berechnet nur um 4,89% zu. Besser erwischten es Anleger, die in China oder indische Titel investierten: der in Hong Kong gelistete Hang Seng Index verzeichnete ein Plus von 37,23% und der indische Leitindex Sensex erzielte in Euro ein Plus von gar 72,2%.

Außerdem war das Geschäftsjahr von einem starken Euro geprägt. Sowohl gegen den US-Dollar, als auch den japanischen Yen und auch gegen das britische Pfund konnte der Euro zulegen. Weiters sind die Volatilitäten nach dem Vorjahr mit extremen Werten mittlerweile wieder auf normale Niveaus zurückgekehrt.

## ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert global zu 100% in Aktiensubfonds.

Die Investmentpolitik des Fonds war im abgelaufenen Geschäftsjahr darauf ausgerichtet, den Großteil der Gelder gemäß einem kombinierten Regionen- und Branchenansatz zu investieren, wobei ca. 85% der Gelder in Regionenfonds und 15% der Gelder in Branchenfonds veranlagt wurden.

Der Investmentansatz des Fonds ist es, einerseits das Portfolio über die Stilrichtungen Value und Growth bzw. Large-, Mid- und Small Caps zu diversifizieren, andererseits im Fonds durch eine 15%ige Beimischung von Branchenfonds zusätzlich eine Korrelationsoptimierung zu erzielen.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

## Meinl Exclusive World Equities

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (Whg) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Thesaurierungs- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	72,67
Auszahlung am 15.01.2009 von EUR 0,02 entspricht 0,0002 Anteilen 1)	0,02
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	92,21
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Auszahlung erworbene Anteile	92,23
<hr/>	
<b>Nettoertrag pro Anteil</b>	<b>19,56</b>
<b>Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %</b>	<b>26,92</b>

### 2. Fondsergebnis

#### a. Realisiertes Fondsergebnis

##### **Ordentliches Fondsergebnis**

Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	11.120,06	
Dividendenerträge	33.219,11	
sonstige Erträge 9)	0,00	44.339,17
Sollzinsen		-4,13
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG		-43.317,73
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Wirtschaftsprüfer	-2.986,56	
Publizitätskosten	-2.103,50	
Wertpapier-Depotgebühren	-6.486,79	
Depotbankgebühren	-628,48	
Sonstige Kosten	-249,00	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-12.454,33	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	12.387,83	-43.384,23
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>950,81</b>

##### **Realisiertes Kursergebnis 2) 3)**

Realisierte Gewinne 7)		335.980,91
Realisierte Verluste 8)		-727.632,07
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>-391.651,16</b>

##### **Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**-390.700,35**

#### b. Nicht realisiertes Kursergebnis

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	<b>1.545.345,06</b>
--	---------------------

#### Ergebnis des Rechnungsjahres

**1.154.644,71**

#### c. Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres

**-2.242,67**

#### Fondsergebnis gesamt

**1.152.402,04**

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 4)</b>		<b>4.771.221,35</b>
<b>Auszahlung</b>		
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.01.2009	-1.313,06	<b>-1.313,06</b>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		<b>-1.046.753,56</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b>1.152.402,04</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)		
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 5)</b>		<b>4.875.556,77</b>

### 4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

<b>Auszahlung/Wiederveranlagung</b>			
Auszahlung am 15.01.2010 für 52.873			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 0,04	2.114,92		
Wiederveranlagung für 52.873			
Thesaurierungsanteile zu je EUR 5,38	284.558,59	286.673,51	
			<b>286.673,51</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b>		-392.943,02	
<b>Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag</b>			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz	727.632,07		
Gewinnübertrag auf die Substanz	-48.015,54	679.616,53	
<b>Veränderung des Gewinnvortrags 6)</b>			
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00		
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	0,00	0,00	
			<b>286.673,51</b>

- 1) Rechenwert für einen Thesaurierungsanteil am Ex-Tag EUR 92,21
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.153.693,90
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 4.771.221,35  
65.653 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 4.875.556,77  
52.873 Thesaurierungsanteile
- 6) Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.
- 7) davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 48.015,54
- 8) davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR -240.740,03

# Meinl Exclusive World Equities

Vermögensaufstellung zum 30.11.2009

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Käufe / Zugänge Stück /	Verkäufe / Abgänge Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Bestand	Kurs	Kurswert in EURO	%-Anteil am Fonds- vermögen
------------------------	-----------------	-------------------------------	---	---------	------	---------------------	--------------------------------------

## INVESTMENTZERTIFIKATE auf EURO lautend

### Emissionsland DEUTSCHLAND

HOTCHKIS+WILEY US-VALUE A	DE0005896955	0	0	10.000	51,620000	<u>516.200,00</u>	10,59
					Summe	<u>516.200,00</u>	10,59

### Emissionsland LUXEMBURG

MLIIF-WORLD GOLD A2	LU0171305526	0	10.500	4.500	35,380000	<u>159.210,00</u>	3,27
					Summe	<u>159.210,00</u>	3,27

### Emissionsland OESTERREICH

ANGLO IRISH EUROLAND EQU.	AT0000697818	0	0	40.000	9,860000	394.400,00	8,09
MEINL ASIA CAPITAL	AT0000917620	0	0	3.700	126,600000	468.420,00	9,61
MEINL CORE EUROPE T	AT0000685425	0	0	4.742	127,240000	603.372,08	12,38
MEINL EASTERN EUROPE (T)	AT0000A05JR9	0	0	8.000	31,250000	250.000,00	5,13
MEINL EQUITY AUSTRIA	AT0000859368	0	1.101	1.000	154,680000	154.680,00	3,17
MEINL INDIA GROWTH	AT0000495429	0	0	1.000	137,110000	137.110,00	2,81
MEINL JAPAN TREND	AT0000805064	2.930	0	16.300	34,250000	558.275,00	11,45
					Summe	<u>2.566.257,08</u>	52,64
					Summe EUR	<u>3.241.667,08</u>	66,49

## INVESTMENTZERTIFIKATE auf US Dollar lautend

### Emissionsland GROSSBRITANNIEN

THREADN.INVT.-AMER.SEL.T1	GB0002769536	0	100.000	400.000	1,600300	<u>426.093,32</u>	8,74
					Summe	<u>426.093,32</u>	8,74

### Emissionsland IRLAND

DIT-US EQUITY FUND	IE0002495467	0	0	17.270	30,610000	351.883,58	7,22
MELLON GL.F.-ASIAN E.DL A	IE0003795394	0	40.000	80.000	2,814900	<u>149.898,16</u>	3,07
					Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,50230	<u>501.781,74</u>	10,29

### Emissionsland LUXEMBURG

ACM GLOB.INV.-AMER.GROWTH	LU0079474960	0	0	20.000	30,170000	<u>401.650,80</u>	8,24
					Summe	<u>401.650,80</u>	8,24
					Summe USD umgerechnet zum Kurs von 1,50230	<u>1.329.525,86</u>	27,27
					SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE	<u>4.571.192,94</u>	93,76

## ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS PER 30. OKTOBER 2009

### GLIEDERUNG DES FONDSVERMÖGENS

WERTPAPIERE	4.571.192,94	93,76
BANKGUTHABEN	304.363,02	6,24
ZINSENANSPRÜCHE	0,81	0,00
<b>FONDSVERMÖGEN</b>	<b>4.875.556,77</b>	<b>100,00</b>

UMLAUFENDE THESAURIERUNGSANTEILE	Stück	52.873
ANTEILSWERT THESAURIERUNGSANTEIL	EUR	92,21

Wien, im Jänner 2010

JULIUS MEINL INVESTMENT  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Mag. Wolfgang Werfer

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind.

Wertpapier-Bezeichnung	Kennnummer	lautend auf	Käufe / Zugänge Stück / Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe / Abgänge
ISHARES TECDAX	DE0005933972	EUR	20.000	20.000
AXA ROSENBERG JAPAN EQU.	IE0004354209	JPY	0	20.000
JPM-MIDD.EAST EQ.A D.DL	LU0083573666	USD	0	10.000
MEINL WALL STREET CAPITAL	AT0000859335	USD	0	9.794

### Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. November 2009 der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H. (KAG) über den von ihr verwalteten Meinl Exclusive World Equities, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2008 bis 30. November 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

### **Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten

Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. November 2009 über den Meinel Exclusive World Equities, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Wien, am 08. Jänner 2010

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský

ppa. Mag. Andrea Niedersüß

Wirtschaftsprüfer

# Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

# Mein Exclusive World Equities

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw. im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr:	1.12.2008 - 30.11.2009	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR			
		Auszahlung:	15.1.2010	ISIN:	AT0000685425		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen
							mit Option EUR	ohne Option EUR	
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
2. <b>Zuzüglich:</b>									
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,4291	0,4291	0,4291	0,4291	0,4291	0,4291		
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
3. Ertrag		0,4291	0,4291	0,4291	0,4291	0,4291	0,4291		
4. <b>Abzüglich:</b>									
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahrer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0642	0,0642		
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividender		-0,0416	-0,0416	-0,0416	-0,0416	-0,0416	-0,0416		
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
5. Verbleibender Ertrag		0,4707	0,4707	0,4707	0,4707	0,4065	0,4065		
6. Hievon endbesteuer		0,4707	0,4707	0,4707	0,4707	0,0000	0,0000		
7. <b>Steuerpflichtige Einkünfte</b>	5)	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,4065</b>	<b>0,4065</b>		
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung							0,0000		
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		92,21	92,21	92,21	92,21	92,21	92,21		
9. -									
<b>Detailangaben</b>									
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahmmir									
a) Dividenden	4) 6)	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065		
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
		0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065		
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung									
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a)	7) 8) 9) 10)								
aus Aktien (Dividenden)	4)	0,2487	0,2487	0,2487	0,2487	0,0714	0,0714		
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
gesamt		0,2487	0,2487	0,2487	0,2487	0,0714	0,0714		
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)	10) 11)								
aus Aktien (Dividenden)		0,1456	0,1456	0,1456	0,1456	0,1456	0,1456		
aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
gesamt		0,1456	0,1456	0,1456	0,1456	0,1456	0,1456		
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1773	0,1773		
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / § 13 Abs 2 KStG	12)								
a) inländische Dividenden		0,0642	0,0642	0,0642	0,0642	0,0642	0,0642		
b) ausländische Dividenden		0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,0000	0,0000		
		0,4707	0,4707	0,4707	0,4707	0,0642	0,0642		
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen	13)								
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c) ausländische Dividenden	14)	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065	0,4065		
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
f) Erträge aus Immobilienfonds	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
i) Substanzgewinne (20%)	14) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0651	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651	0,0651		
15. Österreichische KEST II auf:	13)								
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
c) ausländische Dividenden		0,0407	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407		
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
f) Erträge aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
<b>Österreichische KEST II (gesamt)</b>		<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>		
16. <b>Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)</b>									
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfond:		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
b) Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		
<b>Österreichische KEST III (gesamt)</b>		<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>		
17. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b>		<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>	<b>0,0407</b>		
<b>Österreichische KEST II und III (gesamt) gerundet</b>		<b>0,04</b>	<b>0,04</b>	<b>0,04</b>	<b>0,04</b>	<b>0,04</b>	<b>0,04</b>		

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR		
<b>18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuerr</b>						
aus belgischen Aktier	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0000	0,0000
aus irischen Aktien	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0504	0,0504	0,0504	0,0504	0,0000	0,0000
aus italienischen Aktier	0,0156	0,0156	0,0156	0,0156	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien	0,0511	0,0511	0,0511	0,0511	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktier	0,0215	0,0215	0,0215	0,0215	0,0000	0,0000
aus spanischen Aktien	0,0215	0,0215	0,0215	0,0215	0,0000	0,0000
aus schweizer Aktien	0,0118	0,0118	0,0118	0,0118	0,0118	0,0118
aus türkischen Aktien	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
aus indonesischen Aktier	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus russischen Aktien	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150
aus koreanischen Aktien	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101	0,0101
aus norwegischen Aktier	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0000	0,0000
aus japanischen Aktien	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
aus malayischen Aktier	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008
aus philippinischen Aktier	0,0175	0,0175	0,0175	0,0175	0,0175	0,0175
aus tschechischen Aktier	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060	0,0000	0,0000
aus Aktien Singapur	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,0714</b>	<b>0,0714</b>
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus zB taiwanesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus zB brasilianischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,2487</b>	<b>0,0714</b>	<b>0,0714</b>
aus ..... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ..... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
aus .... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
aus .... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
aus .... Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
<b>b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuerr</b>						
aus belgischen Aktier	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus irischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus schwedischen Aktien	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032
aus deutschen Aktien	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163	0,0163
aus italienischen Aktier	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
aus finnischen Aktien	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053
aus französischen Aktien	0,0330	0,0330	0,0330	0,0330	0,0330	0,0330
aus niederländischen Aktier	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
aus spanischen Aktien	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043	0,0043
aus schweizer Aktien	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157	0,0157
aus taiwanesischen Aktien	0,0334	0,0334	0,0334	0,0334	0,0334	0,0334
aus indonesischen Aktier	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus koreanischen Aktien	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084
aus norwegischen Aktier	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus malayischen Aktier	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
aus philippinischen Aktier	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070	0,0070
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,1456</b>	<b>0,1456</b>	<b>0,1456</b>	<b>0,1456</b>	<b>0,1456</b>	<b>0,1456</b>
aus ..... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ..... Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Anleihen</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>
aus .... Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus .... Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Fonds</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) ohne Option EUR	Juristische Personen EUR	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern						
aus amerikanischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus belgischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
aus irischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0015	0,0015
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0016	0,0016
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0504	0,0504
aus italienischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0156	0,0156
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0029	0,0029
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0511	0,0511
aus niederländischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0215	0,0215
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0215	0,0215
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus türkischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus russischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus norwegischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0021	0,0021
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus südkoreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus malayischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus philippinischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus tschechischen Aktier	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0060	0,0060
aus Aktien Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Aktien Singapur	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Summe aus Aktien</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,0000</b>	<b>0,1773</b>	<b>0,1773</b>

- 1) EUR ..... je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur E geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung
- 3) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividende bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländische Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben  
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die in VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit der europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist
- 5) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 7) der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind  
Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden
- 9) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind
- 10) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministerium für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I bzw II -Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erheben Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erheben Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden
- 15) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann

TER (Total Expense Ratio):  
PTR (Portfolio Turnover Ratio):

3,3859 per 30. November 2009  
33,3561 per 30. November 2009

# **Meinl Exclusive World Equities – Fondsbestimmungen gemäß § 20a InvFG „Andere Sondervermögen“**

## **ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

#### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

#### **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at) veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

#### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

#### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

#### **§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

## **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

## **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

## **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN**

für den **Meinl Exclusive World Equities**, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht **nicht** der Richtlinie 85/611/EWG.

## **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

## **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Meinl Bank AG, Wien.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und über einen Anteil ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

## **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Auf Basis eines „aktiven“ Managements investiert der Fonds global in Aktienfonds. Hierbei wird nach einem gemischten Regionen-/ Branchenansatz gezielt vorgegangen. In den Hauptmärkten wird das Portfolio in groß-, mittel sowie kleinkapitalisierte Werte aufgeteilt. Bei den Branchen wird in kurz- bis mittelfristige Themen investiert. Diese Themen können in Trends von Branchen (z.B. Technologie, Rohstoffe etc.) oder Regionen (Länder, Kontinente etc.) bestehen. Die Kapitalanlagefonds dürfen nur unter Einhaltung von § 17 erworben werden. Der Fonds kann bis zu 20 v.H. in Alternative Investments gemäß § 20 a InvFG investieren. (ab 17. Mai 2006)

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100% des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren investieren.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung erworben werden.

Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:

- **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen**

gemäß § 20a Abs.1 Z.3 bis zu 10% (ab 17. Mai 2006 20%) des Fondsvermögens.

- **Anteile an Immobilienfonds**

gemäß § 20a Abs.1 Z.4 jedenfalls nur bis 10% des Fondsvermögens

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds ( = Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c entsprechen,

jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

#### **§ 17b Anteile an Immobilienfonds**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 Abs.1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

#### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

#### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
- b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurden,

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und

d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

### **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 20 v.H. bei mehrheitlicher Veranlagung gem. § 17a; des Fondsvermögens aufnehmen.

### **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

### **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

### **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächsten Kalenderjahres.

### **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,70 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs-

und Abschlusskosten.

### **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

### **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

## ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

#### sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

### 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Kroatien:	Zagreb
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8.	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul

- 3.12 Malaysia: Kuala Lumpur
- 3.13 Mexiko: Mexiko City
- 3.14 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.15 Philippinen: Manila
- 3.16 Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.17 Südafrika: Johannesburg
- 3.18 Taiwan: Taipei
- 3.19 Thailand: Bangkok
- 3.20 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

- 3.21 Venezuela: Caracas

#### **4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

- 4.1 Japan: Over the Counter Market
- 4.2 Kanada: Over the Counter Market
- 4.3 Korea: Over the Counter Market
- 4.4 Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
- 4.5 USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

#### **5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

- 5.1 Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2 Australien: Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
- 5.3 Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4 Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.5 Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.6 Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.7 Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.8 Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.9 Singapur: Singapore International Monetary Exchange
- 5.10 Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.11 Schweiz: EUREX
- 5.12 USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)